

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.445.277

Wien, 1. August 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2501/J vom 3. Juni 2025 der Abgeordneten Petra Bayr, MA MLS, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Beginn der Anfragebeantwortung ist festzuhalten, dass die sich aus den EU-Sanktionsverordnungen ergebenden Verpflichtungen und Verbote grundsätzlich nur im Gebiet der Union bzw. für Unionsbürger und für nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete oder eingetragene juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union gelten. Außerhalb der Union niedergelassene Unternehmen unterliegen somit grundsätzlich nicht unmittelbar den EU-Sanktionsverordnungen und haben im Übrigen die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften zu beachten.

Zu Frage 1

War Ihnen oder Ihren Vorgängern vor Veröffentlichung im Standard bekannt, dass die Raiffeisen Capital-Gesellschaft Geld in russische Staatsanleihen, die nach dem 9. März 2022 begeben wurden, angelegt hat?

a. Falls ja, zu welchem Zeitpunkt wurde der Sachverhalt erstmals bekannt?

Der Sachverhalt war vor Veröffentlichung im Standard im Bundesministerium für Finanzen (BMF) nicht bekannt.

Zu Frage 2 bis 8

2. Liegen dem BMF, der OeNB und/oder der FMA, Informationen darüber vor, an welchen russischen Saatsanleihe-Emissionen seit dem 9. März 2022 die AO-Raiffeisenbank und/oder die Raiffeisen Capital als Zeichner und/oder als Investor teilgenommen haben?

a. Falls ja, bitte um Aufführung der Anleihen nach ISIN sowie der Investitions- und/oder Garantwertmengen.

b. Falls nein, erfasst ein anderes Staatsorgan diese Daten?

i. Falls ja, welches?

ii. Falls ja, haben Sie in diese Daten Einblick?

3. Laut Standard-Artikel war der Erwerb der besagten sanktionsrechtlich fraglichen Ersatzanleihen freiwillig; die RBI dementierte dies in einer Aussage gegenüber den OÖ-Nachrichten und gab an, dass der Erwerb im Interesse der Raiffeisen Capital-Anleger verpflichtend gewesen sei.

a. Liegt dem BMF, der OeNB und/oder der FMA, Informationen darüber vor, ob die Raiffeisen Capital-Gesellschaft die besagten russischen Staatsanleihen freiwillig erworben hat?

4. Liegen dem BMF, der OeNB und/oder der FMA, Informationen darüber vor, welche Compliance-Richtlinien und Verfahren die RBI in Bezug auf ihre Investitions- und Bankaktivitäten unterhält, um anwendbare EU-, US- und UK-Sanktionen einzuhalten?

a. Falls ja, liegen dem BMF, der OeNB und/oder der FMA, Informationen darüber vor, welche Maßnahmen die RBI getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihre russischen Tochtergesellschaften diese Compliance-Maßnahmen einhalten?

b. Falls nein, erfasst ein anderes Staatsorgan diese Daten?

i. Falls ja, welches?

ii. Falls ja, haben Sie in diese Daten Einblick?

5. Hat das BMF, die OeNB und/oder die FMA eine Untersuchung in Auftrag gegeben, um zu prüfen, ob der Wertpapierhandel der Raiffeisen Capital-Gesellschaft gegen die Sanktionsverordnungen der Europäischen Kommission verstößt?

a. Falls ja, wann wurde diese Untersuchung in Auftrag gegeben?

b. Falls nein, warum nicht?

c. Falls ja, wann rechnen Sie mit einem Ergebnis und wird dieses veröffentlicht?

d. Falls nein, warum nicht?

6. Die Website der Raiffeisen Capital-Gesellschaft, auf der bis März 2025 regelmäßig Übersichten der in den zehn von der Gesellschaft verwalteten Fonds enthaltenen Anlagen hochgeladen wurden, wurde nach Erscheinen des Standard-Artikels bearbeitet und die Fondsübersichten gelöscht. Hat das BMF, die OeNB und/oder die FMA eine Anfrage an die RBI gestellt, um die Begründung für das Löschen dieser Fonds-Übersichten zu ermitteln?

a. Falls ja, wie lautete die Begründung?

b. Falls nein, warum nicht?

c. Liegen dem BMF, der OeNB und/oder der FMA aktuelle Informationen zu den Investitionsanlagen der Raiffeisen Capital-Gesellschaft vor?

7. Gab es seit dem 9. März 2022 Gespräche seitens des BMFs, der OeNB oder der FMA mit Vertreter:innen der Europäischen Kommission (insbesondere der Generaldirektion FISMA) bezüglich möglichen sich aus dem Russland-Geschäft der RBI ergebenden Sanktionsrisiken?

a. Falls ja, was waren die Ergebnisse dieser Gespräche?

b. Falls nein, ist geplant solche noch zu führen und wenn ja, wann?

8. Gab es in den letzten sechs Monaten direkte Gespräche seitens des BMF, der OeNB oder der FMA mit der RBI bezüglich möglichen sich aus dem Russland-Geschäft der RBI ergebenden Sanktionsrisiken?

a. Falls ja, was waren die Ergebnisse dieser Gespräche?

b. Falls nein, warum nicht?

c. Falls nein, ist geplant solche Gespräche zu führen und wenn ja, wann?

Dem BMF liegen mangels Zuständigkeit zu gegenständlichen Fragen keine Informationen vor. Es wurden vom BMF zu gegenständlicher Angelegenheit auch weder Gespräche mit der RBI geführt noch sind welche geplant.

Gemäß § 12 Abs. 2 SanktG 2024 ist die OeNB die zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung nationaler und internationaler Sanktionsmaßnahmen durch Finanzmarktteilnehmer iSd § 1 Abs. 4 SanktG 2024, d.h. Kredit- und Finanzinstitute gemäß § 1 BWG sowie Zahlungsinstitute gemäß § 4 Z 4 ZaDiG 2018. Sohin beschränkt sich die Zuständigkeit der OeNB auf die Überwachung österreichischer Institute; sie erstreckt sich nicht auf deren ausländische Tochterunternehmen. Im Rahmen dieser Zuständigkeit überwacht die OeNB jedoch auch die Einhaltung der Verpflichtung der genannten Institute gemäß Art. 8a der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 idgF, um nach besten Kräften sicherzustellen, dass sich außerhalb der EU niedergelassene Tochterunternehmen nicht an Handlungen beteiligen, die die Sanktionsmaßnahmen untergraben.

Die OeNB als zuständige nationale Behörde für die Überwachung der Einhaltung der EU-Sanktionsmaßnahmen steht zur Sicherstellung einer effektiven Umsetzung der Sanktionsmaßnahmen nicht nur in regelmäßigem Austausch mit anderen nationalen Behörden, sondern auch – insbesondere zu Zwecken einer unionsweiten, einheitlichen Auslegung von Rechtsfragen – kontinuierlich mit der Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion (DG FISMA) der Europäischen Kommission.

Darüber hinaus findet sowohl im Rahmen von planmäßigen Aufsichtsmaßnahmen als auch anlassbezogen ein regelmäßiger Austausch der OeNB mit den von ihr überwachten Instituten statt. Im Rahmen ihrer Überwachungskompetenz ist die OeNB auch dem in der Anfrage beschriebenen Sachverhalt nachgegangen. Nach derzeitigem Erkenntnisstand besteht kein weiterer sanktionsbehördlicher Handlungsbedarf.

Zu den Fragen betreffend die FMA wird angemerkt, dass diese nicht für die Überwachung von restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union im Finanzsektor zuständig ist.

Der Bundesminister:
Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

